



Einladung zur Jahresmitgliederversammlung am 28. April 2012 von 12.30 bis 17.00 Uhr im Arbeiterbildungszentrum Gelsenkirchen, Koststr. 8

Liebe Mitglieder, liebe Freundinnen und Freunde des ABZ,

Wir laden herzlich ein, an unserer Jahresmitgliederversammlung am Vortag des Skatturniers und Familienfestes teilzunehmen. In den 25 Jahren Vereinsaufbau hat der Verein dank seiner Mitglieder und Freunde viele Erfahrungen für eine unabhängige Bildungs- und Kulturarbeit sammeln und weiterentwickeln können.

Wir stehen jetzt vor der spannenden Aufgabe, dieses Programm einerseits vorort weiter zu entwickeln mit schönen und vielfältigen Regionalprogrammen, wozu wir die Zusammenarbeit mit verschiedenen Selbstorganisationen weiterentwickeln möchten. Damit können wir zur Bereicherung des Angebots mit Kursen zu brennenden Alltagsfragen oder internationalen Veranstaltungen beitragen .

Andererseits stehen wir auch davor, diese Erfahrungen international, gestützt auf unsere Freunde und freundschaftlich verbundene Organisationen, nutzbar zu machen. Wir möchten euch gerne begeistern für unser tolles und für die internationale Zusammenarbeit sehr wichtiges Projekt „Internationales Freundschaftshaus“ in Kathmandu/Nepal, mit dem wir erste Schritte zu eine Bildungsprogramm unternommen haben. Das in Kooperation mit der UNI Kassel entstandene Wassersack-Projekt zur Trinkwasserreinigung, kann sich hier als wichtiges praktisches Beispiell der Hilfe zur Selbsthilfe entwickeln. Für die Zusammenarbeit unseres Vereins über Ländergrenzen hinweg müssen wir daneben auch den rechtlichen Rahmen schaffen mit einer Satzungsänderung, deren Wortlaut euch hiermit zugeht (Satzung sh. Rückseite).



Für unsere engagierten Ziele sind nicht nur viel Initiative und Spenden, sondern auch ehrenamtliche Unterstützung und Förderung der Subbotnikbewegung tragende Säulen. Ein schönes Beispiel ist der gelungene Ausbau der sanitären Anlagen im Untergeschoss von Schacht III, der ohne die vielen ehrenamtlichen Helfer nicht zu verwirklichen gewesen wäre, und nun wieder für ausreichend preiswerte Übernachtungsplätze sorgt. Allen Helfern noch einmal herzlichen Dank. Das Ergebnis möchten wir gerne mit euch besichtigen und über den weiteren Ausbau der ehrenamtlichen Arbeit beraten.

Es sind für diese Mitgliederversammlung also eure ganzen Ideen, Anregungen und Initiativen gefragt, um das ABZ auf die neuen Herausforderungen einstellen. Damit sich die Teilnahme auch für entfernt wohnende Mitglieder lohnt, haben wir das Wochenende mit dem Skatturnier und Familienfest am Sonntag gewählt und würden uns freuen, wenn ihr mit uns ein schönes Wochenende mit gemeinsamem Abendprogramm am Samstag verbringen könnt. Anmeldungen für Übernachtungsplätze nimmt Schacht III unter Telefonnummer: 0209 – 57975 gerne entgegen.

Herzliche Grüße

Klaus Arnecke, Vorsitzender des ABZ e.V.

Vorschlag zur Tagesordnung unserer ordentlichen Mitgliederversammlung:

1. Einleitungsbeschlüsse
2. Rechenschaftslegung des Vorstandes
3. Finanzbericht 2011 und Bericht der Kassenprüfer
4. Beschluss über Änderung der Vereinssatzung (s.h. Rückseite Vorschlag Änderungen sind markiert)
5. Sonstiges

Arbeiterbildungszentrum e.V.
Satzung vom 09.04.2011
(Vorgeschlagene Änderungen sind markiert)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Arbeiterbildungszentrum e. V." oder abgekürzt "ABZ e.V." und hat seinen Sitz in Gelsenkirchen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung wissenschaftlicher Erforschung der Probleme der nationalen und internationalen Arbeiter- und Volksbewegung, die Bildung und Erziehung von Vereinsmitgliedern und anderen Personen im Zusammenhang mit der Geschichte und den aktuellen Problemen der nationalen und internationalen Arbeiter- und Volksbewegung. Besonderen Wert legt der Verein dabei auf die Förderung der Entwicklung junger Menschen und auf ihre Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, von Bildungsabenden und Fortbildungskursen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den Jugendbereich gelegt wird. Zu diesem Zweck unterstützt der Verein auch ausländische Körperschaften oder deutsche steuerbegünstigte Körperschaften, die auch im Ausland tätig sind, durch Geld- und/oder Sachzuwendungen, wenn deren Tätigkeit auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.

Zur Verwirklichung dieser Vorhaben sollen geeignete Räume genutzt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen und Organisationen sein, die die im § 2 genannten Ziele unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Organisationen werden durch einen Beauftragten vertreten und haben ebenfalls nur eine Stimme.

Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben die sich aus der in § 2 genannten Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Über den Ausschluss entscheidet in der Regel die Mitgliederversammlung. Bei besonders vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied umgehend mitzuteilen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Kassenprüfer

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu 12 Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Der Stellvertreter wird im Innenverhältnis angewiesen, nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Einzelvertretungsbefugnis Gebrauch zu machen.

Über die Verteilung der Ämter beschließt der Vorstand. Zur Durchführung der laufenden Aufgaben kann der Verein einen Geschäftsführer einstellen.

Die Mitglieder des Vorstands werden zweijährlich von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich erfolgt ist. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Zweigvereine

Für einzelne Regionen sowie für bestimmte Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Vereinszwecks können mit Genehmigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung Zweigvereine gegründet werden. Diese können sowohl nicht rechtsfähige (§ 54 BGB) als auch rechtsfähige eingetragene Vereine (§ 21 BGB) sein.

Zur Gründung eines Zweigvereins sind 7 (sieben) Vereinsmitglieder des ABZ e.V. erforderlich. Die Zweigvereine geben sich eine eigene Satzung, die der Satzung des ABZ e.V. nicht widersprechen darf; ihr satzungsgemäßer Vereinszweck muss vom Zweck nach § 2 umfasst sein. Die Aufnahme als Mitglied des Zweigvereins begründet zugleich die Mitgliedschaft im ABZ e.V.

Dem Zweigverein kann die Eigenschaft als Zweigverein des ABZ e.V. durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Umgekehrt kann sich auch der Zweigverein vom ABZ e.V. trennen, sofern seine Satzung diese Möglichkeit vorsieht.

§ 10 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.